

Loth- oder läßliche Sünde aufgedeckt; b) daß dieß praesumptuose (qui praesumpserit revelare) gesehen; c) daß die Mittheilung an eine dritte Person stattfand, so daß ihm jene Strafen nicht treffen würden, wenn er mit dem Bönitenten selbst, wenn auch ohne dessen Erlaubniß, über dessen Sünden geredet, sie ihm vorgeworfen hätte u. dgl. In andern Fällen des Siegelbruches, bei welchen diese Bedingungen nicht bestehen, würde er in eine mildere als die gesetzliche Strafe zu verurtheilen sein (Ferraris n. 28—34; Reiffenstuel, Jus can. in Libr. 5 Decret. tit. 38, n. 4 sq.). Schützt der Beichtwater vor, die Wissenschaft der von ihm mitgetheilten Sache außerhalb des Beichtstuhls erlangt zu haben, so liegt es ihm ob, hierfür den Beweis zu erbringen. Er bringt er diesen nicht, so wird rechtlich gegen ihn die Verletzung des Beichtfieglers präsumirt, und für den Fall, daß er derselben nicht vollständig überführt werden kann, ist er in eine arbiträre Strafe zu verurtheilen. Behauptet er, die Erlaubniß zur Revelation vom Bönitenten erlangt zu haben, während dieser selbst es bestreitet, so fällt gleichfalls dem Beichtwater die Beweislast zu, weil eine Thatfache, wie die erteilte Erlaubniß, nicht präsumirt wird. In zweifelhaften Fällen entscheidet jedoch sein Eid, wenn nicht besondere Umstände gegen dessen Glaubwürdigkeit sprechen (Barbosa in collect. Doct. in L. 5, Decr. tit. 38 de poen. n. 24 gegen Ende; Reiffenstuel l. c. n. 14). Bestreiten dagegen dritte Personen die Gewährung der Erlaubniß seitens des Bönitenten, so steht die Präsumtion für den Beichtwater. Es wird nicht angenommen, daß derselbe das Beichtfiegel gebrochen habe, wenn nicht das Gegentheil glaubwürdig erwiesen ist; also fällt alsdann diesen dritten Personen die Beweislast zu (Barbosa n. 24; Reiffenstuel n. 15; Ferraris n. 41). — Uebrigens ist nach Ausweis der Geschichte ein directer Bruch des Beichtfieglers etwas äußerst Seltenes. Die Zahl der erweisbaren oder glaubwürdig mitgetheilten Fälle übersteigt sicherlich nicht ein halbes Duzend. Ein solcher ereignete sich im Anfang des vorigen Jahrhunderts in der Nähe von Toulouse; ein Pfarrer mit Namen Chaubard ward von den Söhnen eines Ermordeten am Leben bedroht, weil sie aus seinem ängstlichen Benehmen Verdacht geschöpft, daß er um die That wisse; er nannte ihnen den Mörder, der ihm die That gebeichtet, worauf sie an demselben Blutrache übten. Das weltliche Gericht wagte nicht, die Söhne des Ermordeten, für welche das Volk Partei nahm, strenger als mit Verbannung zu bestrafen; der unglückliche Priester aber wurde von unten auf gerädert und dann noch lebend verbrannt (Lit.-Bl. von B. Rengel, Jahrg. 1864, Nr. 78). Ein anderer Fall dieser Art soll sich um das Jahr 1095 im Bisthum Rheims zugetragen haben (Winterim, Dentw. V, 3, 331). Nach dem Codex Ganda-viensis des Aachener Capitulare vom Jahre 813 (Hefele, Conc.-Gesch. III, 768, 2. Auflage) wurde in diesem eine Untersuchung darüber an-

geordnet, ob es wahr sei, was man sage, daß in Aufrasten Priester um's Geld die Räuber ansgaben, die sie aus der Beichte kennen; von dem Ergebniß dieser Untersuchung ist nichts auf uns gekommen. Gegenüber diesen seltenen Fällen sind zahlreich die geschichtlichen Beweise für die allzeitige Heilighaltung und Wahrung des Beichtgeheimnisses in der Kirche, die sogar in der Person des hl. Johannes von Nepomul einen „Martyrer des Beichtfieglers“ verehrt.

VI. Aus der Strenge des Beichtfieglers nach göttlichem und kirchlichem Recht ergibt sich im Besondern auch dieses, daß der Priester, wenn er als Zeuge vor Gericht citirt wird, über das aus der Beichte ihm bekannt Gewordene keinerlei Aeußerung machen darf (c. Dilectus 13 X. de excess. praelat. 5, 31). Um so weniger ist dieß statthaft, weil der Priester durch sein Amt als Seelsorger ohnehin schon zu strenger Verschwiegenheit in Betreff alles dessen, was ihm in dieser Eigenschaft vertraulich mitgetheilt worden, verpflichtet ist (s. Knopp, Der katholische Seelsorger vor Gericht, Regensburg 1849; hier besonders S. 54 ff. das musterhaft motivirte Erkenntniß eines französischen Civilgerichtes zu Saarbürg, Dörfese Nancy [19. December 1841], und S. 64 ff. das eines preussischen Revisionsgerichtshofes [17. November 1845]). Wie gelehrt man auch zwischen dem Charakter des Priesters als Privatmann in sensu stricto und als Seelsorger, und hinwiederum zwischen seinem Charakter als Seelsorger im Allgemeinen und speciell als Beichtwater unterscheiden mag: in praxi werden diese Unterschiede von dem gläubigen Volke nicht so scharf aus einander gehalten, und es erscheint auch in Rücksicht auf das für die Amtswirksamkeit des Seelsorgers im Allgemeinen nothwendige und wünschenswerthe unbedingte Vertrauen der Gläubigen praktisch nicht rathlich, sich auf solche Unterscheidungen einzulassen (Boehmer, Jus oecol. prot. 1, 2, tit. 21, § 8). In durchaus richtiger Würdigung ihrer Stellung verbot darum das ältere Kirchenrecht den Geistlichen sogar unter Androhung schwerer Strafe, als Zeugen vor dem weltlichen Gerichte zu erscheinen, besonders in Criminalsachen. Bei letzteren durfte der Geistliche nur zur Vertheidigung und Rettung des Angeklagten, nach eingeholter Erlaubniß seines Obren, als Zeuge auftreten; auch im römischen Recht waren den Geistlichen in dieser Hinsicht Privilegien zugestanden (s. die Zusammenstellung der begünstigten Gesetze bei P. J. Cherub. Mayr, Trismogistus Juris Pontificii univ. lib. 1, append., tit. 3 de clerico in jus vocando). Nach Abrogirung der betreffenden kirchlichen Gesetzgebung und dem Fortfall dieser Privilegien sind gegenwärtig die Geistlichen weder kirchen- noch staatsrechtlich wie früher geschützt, und es ist ihnen allerdings nach dieser Richtung durch die neueren Gesetzgebungen ihre Stellung erschwert; jedoch ist auch in diesen meistens, wenn auch hin und wieder mit Modificationen, das Recht des Geistlichen zur Verweigerung der Zeugenaussage